

Zahnsteiner Tageblatt

Erhalten täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. — Preis: 15 Pfennig.

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsbüro: Hochstraße Nr. 2.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 28.

Bezugspreis: 1.20 Mark. Druck: 1.20 Mark. Einmal: 1.20 Mark.

Nr. 25

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel in Oberlahnstein

Dienstag, den 1. Februar 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Eduard Schickel in Oberlahnstein

54. Jahrgang.

Ein zweiter Luftangriff auf Paris.

Rumänien bleibt neutral. — Gegen die russische Friedensbewegung. — Russische Angriffsversuche.

Amtliche Bekanntmachungen.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Es besteht in diesem Jahre ein besonderes Interesse an der Vertilgung der der Landwirtschaft schädlichen Tiere und Pflanzen.

Unter Hinweis auf § 7 der Feldpolizeiverordnung vom 2. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 151) ersuche ich darüber zu wachen, daß die angeordneten Bekämpfungsmassnahmen zur Durchführung gelangen.

St. Goarshausen, den 26. Januar 1916.

Der königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Im Anschluß an die im Kreisblatt Nr. 21 veröffentlichte Bekanntmachung vom 21. Januar 1916 betr. die Unterstützung der Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den Tarifklassen A, B und C im Kreise keine Ortsgemeinden gehören. Zur Tarifklasse D zählen die Stadtgemeinden Braubach, St. Goarshausen, Niederlahnstein u. Oberlahnstein. Alle übrigen Orte gehören zur Tarifklasse E.

St. Goarshausen, den 29. Januar 1916.

Der königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Für Landgemeinden

empfehlen wir

Formulare zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben.

Buchdruckerei Franz Schickel.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 31. Januar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Unsere neuen Gräben in der Gegend von Neuville wurden gegen französische Wiedereroberungsversuche behauptet. Die Zahl der nordwestlich des Schöfles Lazette gemachten Gefangenen erhöht sich auf 318 Mann, die Deutsche auf 11 Maschinengewehre.

Gegen die am 28. Januar südlich der Somme von schlesischen Truppen genommene Stellung richteten die Franzosen mehrfache Feuerüberfälle.

Allgemein ist die Gefechtsintensität unter dem übrigen Wetter.

Der Flüchtling.

Roman von H. Senffert-Ringer.

(Nachdruck verboten.)

Doch der breitete beide Arme aus und stand wie eine Mauer. Claire mußte zurückweichen, wollte sie sich nicht einer Verhärtnung aussetzen.

Sie suchte zusammen, als erwache sie aus einem Dämmerschlaf. „Man konnte die Komödie ja auch hier aufbauen.“

„Was bedeutet dies, Martin, wo befinde ich mich? Ist dies Traum oder Wirklichkeit?“ Diesen beständigen Ton hatte der Rittmeister seit seiner schweren Verwundung noch nicht von ihr gehört.

Doch kein Muskel in seinem Gesicht verriet, was in ihm vorging. „Schickst du mir?“

„Was geht ohne mein Wissen hier vor? Mit wem hatte das gnädige Fräulein Zusammenkünfte im Garten?“

Sie hatte ihre Fassung bereits zurückerlangt. Noch mit einer kleinen Befangenheit kämpfend, doch ohne zu fluchen, entgegnete sie: „Der Bruder des gnädigen Fräuleins, ich habe hier als Spion herum, ich beobachte das bereits seit mehreren Wochen.“

„Davon hätten Sie doch aber einem Menschen Mitteilung machen müssen, Fräulein Eva. Ich verlasse ja nicht, daß Sie sich in einem Konflikt befinden, denn ich war liebend und Sie wünschten mich zu schonen. Auch meine Mutter kam nicht in Betracht. Aber ist es Ihnen denn nicht zum Bewußtsein gekommen, was möglicherweise aus dem Spiel steht?“

„Gewiß, Herr Rittmeister“, erwiderte Eva ohne Zögern, „aber ich konnte zu keinem Entschluß kommen, trotzdem ich in keiner Nacht Ruhe vor dieser Sache fand. An wen hätte ich mich auch wenden sollen, ohne Ihre Familie aufs schwerste zu kompromittieren.“

„Wo es sich um das Heil des Vaterlandes handelt, müssen alle persönlichen Bedenken schweigen. ... Hören Sie, was zwischen dem gnädigen Fräulein und dem Spion gesprochen wurde?“

In Erinnerung des Bombenabwurfs französischer Luftfahrzeuge auf die offene, außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt Freiburg haben unsere Luftschiffe in den beiden letzten Nächten die Festung Paris mit anscheinend befriedigendem Erfolg angegriffen.

Deftlicher Kriegsschauplatz.

Russische Angriffsversuche gegen den Kirchhof von Wisman (an der Na, westlich von Riga) scheiterten in unserem Infanterie- und Artilleriefire.

Vollkriesschauplatz.

Die Lage auf dem Balkan-Kriegsschauplatz ist unverändert.

Oberste Seeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 31. Jan. Amtlich wird verlautbart: Auf allen drei Kriegsschauplätzen keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Siller, Feldmarschalleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

WTB. Konstantinopel, 31. Jan. Das Hauptquartier meldet: An der Dardanellenfront schloßerte ein Kreuzer am 28. Januar 20 Granaten auf die Umgebung von Sedd-ül-Bahr und zog sich darauf zurück. — Von den anderen Fronten keine Meldung von Bedeutung.

Der Vertreter Krupps auf Areta verhaftet.

Bern, 31. Jan. (Schweiz. Anst. Tel.) Der Athener Korrespondent des „Corriere della Sera“ drahtet: Am Samstag Nachmittag schiffte sich in Retina (Zinsel Areta) eine kleinere Abteilung französischer Marinesoldaten aus, die den früheren deutschen Konsul in Kanea, Walter Meisner, jetzigen Vertreter der Firma Krupp, verhaftete und ihn auf einem Kriegsschiff wegführte.

793 Franzosen und Belgier durch Luftbomben ihrer Landsleute getötet.

Berlin, 31. Jan. (Schweiz. Anst. Tel.) Unsere Feinde im Westen richten bekanntlich fortwährend Artillerie- und Fliegerangriffe auf die Ortshäfen in den von uns besetzten Gebieten Frankreichs und Belgiens. Auf die Einwohner der eigenen Nationalität nehmen die Beschützer der Menschlichkeit dabei nicht die geringste Rücksicht.

Insgesamt sind während der letzten vier Monate des vergangenen Jahres 793 französische und belgische Bürger durch Geschosse ihrer Landsleute oder Engländer getötet oder verwundet worden.

„Rein, Herr Rittmeister, ich konnte nur wenig von dem verstehen, was die beiden zusammen sprachen. Aber soviel habe ich begriffen, daß George Bruffon mit gefälschten Papieren hier sein Unwesen treibt. Unter der Maske eines Laubhummern horcht und spioniert er herum. ... Als das gnädige Fräulein vorhin von der Treppe schlich, kam mir gleich der Verdacht, daß sie die Absicht habe, nach wichtigen Dokumenten zu suchen, darum folgte ich ihr.“

„Das war gut, Fräulein Eva. Wie kam es aber, daß Sie noch auf waren? Dachten Sie schon vorher etwas Verdächtigendes beobachtet?“

„Rein, Herr Rittmeister“, entgegnete Eva mit schlichter Wahrhaftigkeit, „aber wenn ich des Abends in mein Zimmer komme, liebe ich es, noch eine Weile am Fenster zu sitzen und alles zu überdenken, was der Tag gebracht hat. Heute bin ich dabei eingeklinkt. Doch ist mir dann kalt geworden und davon wurde ich munter, vielleicht auch vom Öffnen der Tür. Da bin ich dann eilig gleichfalls die Treppe hinuntergeschlüpft.“

„Martin“, hat Claire in weichem flehendem Ton, „bitte, mach dieser unwürdigen Szene ein Ende. Was ich dir mitzuteilen habe, will ich dir unter vier Augen sagen. Glaube mir, es handelt sich um eine ganz belanglose Heimschlichkeit, mehr schon um eine Dummheit meinerseits, ich will dich ja über alles aufklären, nur behandle mich nicht länger so unverzeihlich schlecht.“

Der Rittmeister sah an ihr vorüber, als seien ihre Worte leerer Schall, ihre Person Luft für ihn. Er winkte Eva.

„Bitte, wollen Sie mir behilflich sein? Ich möchte dort ans Telefon.“

Jetzt wollte Claire, sie gab alles verloren und ihr Erblassen war nicht ersinnlich. Ahnungslos hatte draußen im Garten ihr Bruder auf sie. War es denn unmöglich, ihn zu warnen?

Sie war außer sich. Zitternd sank sie in die Knie. Flehend streckte sie die weißen Hände aus.

„Erbarment! Habe Mitleid mit uns, laß Gnade walten um des Glüdes willen, in dem wir uns so fester geborgen

Die Wirkung des ersten Luftangriffs.

WTB. Paris, 31. Jan. Meldung der Agentur Havas: Präsident Poincaré sowie der Minister des Innern Malvy besuchten gestern im Krankenhaus etwa 10 Opfer des Zeppelinangriffs (von Samstagnacht), und besichtigten darauf den neuen Schauplatz der Tätigkeit des Zeppelins, wo eine zahlreiche Menge stand und die Ereignisse mit Ruhe besprach. Die Zahl der Getöteten erreicht 24, darunter mehrere Opfer, die nicht identifiziert werden konnten. Unter den Festgestellten befinden sich 9 getötete und 14 verletzte Frauen, 8 getötete und 12 verletzte Männer und 2 verletzte Kinder. Eine Bombe höhle einen Trichter von einem Meter Tiefe und mit einer Öffnung von fünf bis sechs Meter aus. Die zweite durchschlug ein Haus von drei Stockwerken vollständig, die dritte zerstörte ein halbes Haus von drei Stockwerken, die vierte ein solches von fünf Stockwerken, die fünfte richtete denselben Schaden an einem anderen Gebäude an, die sechste verursachte unbedeutenden Schaden an einem Hause von fünf Stockwerken, die siebte zerstörte ein einstöckiges Haus, die achte fiel auf die Straße herab und riß die Türen und Fenster eines benachbarten Hauses heraus, die neunte zerstörte eine Wand und den Hof eines einstöckigen Hauses, die zehnte durchschlug eine Werkstatt, die elfte fiel auf einen Steinhaufen, die zwölfte zerstörte ein einstöckiges Gartenhaus. Eine ist nicht explodiert.

Der zweite Zeppelinangriff auf Paris.

WTB. Paris, 30. Jan. Meldung der Agentur Havas: 9,50 abends Luftschiffalarm. Alle Vorsichtsmaßnahmen werden getroffen. Die Polizeipräfektur teilte um 9,50 Uhr abends mit, ein von Norden kommendes Luftschiff sei gemeldet, man wisse nicht genau, in welcher Richtung es liege. Zur Vorsicht werden die Lichter in der Stadt gelöscht. Um 10 Uhr abends in ganz Paris neuerdings Glockengeläut u. Trompetensöhne. Alle für den Luftschiffalarm vorgezeichneten Maßnahmen werden sofort ausgeführt.

Am 30. Januar abends bewegte sich ein deutsches Luftschiff in der Richtung auf Paris, wo es kurz nach 10 Uhr abends eintraf. Es wurde von den Abwehrschiffen beschossen und von Flugzeugen angegriffen. Das Luftschiff warf eine Anzahl Bomben, die nach den bisherigen Meldungen keinen Schaden verursacht haben. Um 11¼ Uhr war der Alarm beendet und die Beleuchtung wieder hergestellt.

Englische Minen an der schwedischen Küste.

Kopenhagen, 31. Jan. (Tel. Nr. Bl.) Während der anhaltigen Stürme der letzten Woche wurden an der schwedischen Westküste 180 Minen angetrieben, von denen der größte Teil durch die schwedischen Behörden ge-

währten. George ist mein Bruder, ich gebe es zu. Er hat mich schon vor Monaten zum Verrat angeflüstert, wollte mich zu allen möglichen Spionagen verleiten. Ich habe mich eifrig gegen sein Anfeuern gewehrt bis zum heutigen Tage —

„Da spricht das gnädige Fräulein die Wahrheit“, bemerkte Eva, „ich habe auf meinem Lauscherposten gehört, wie sie sich gegen George Bruffons Einflüsterungen wehrte.“

Um Claires Fassung war es geschehen. Sie schluchzte laut auf. „Da siehst du nun, daß ich dir nichts vorrede, Martin, sogar meine Feindin nimmt meine Partei.“

Sie ging ein paar Schritte auf den Rittmeister zu. Der Rittmeister wagte es nicht, sie zurückzuhalten. Bieder hob sie die weißen Arme, die so kindhaft schmal und zart waren.

„Hat sich dein Herz, das mich so liebte, denn in Stein verwandelt? Vergib mir doch, wenn ich geirrt habe. Es ist ja nichts geschehen. Sei versichert, daß ich im letzten Augenblick doch wieder den Brief an Ort und Stelle zurückgelegt hätte. Hier ist er.“

„Nachdem sie das Schreiben aus der Tasche und leste es auf den Tisch.“

Martin antwortete auch jetzt nicht. Wohl aber nahm er den Fernsprecher in die Hand.

Diesen Moment benutzte die Französin.

Ehe jemand es hindern konnte, stürzte sie an das Fenster und riß es auf.

„Entschlie, Georg!“ schrie sie in die Nacht hinaus, „es ist alles entdeckt!“

Unter dem Fenster tauchte der Kopf des Grenadiers auf, mit welchem der Rittmeister im Park des Schlosses Boncourt gekämpft hatte; jetzt konnte er denselben nicht sehen, weil er am andern Ende des Zimmers sich befand. Aber auf Eva fiel sein höherfälliger Blick.

„Also hier verbirgt sich die Diebin!“ rief George, „ich werde sorgen, daß sie der französischen Kriminalpolizei ausgeliefert wird!“

(Fortsetzung folgt.)

borgen worden ist. Sie sind sämtlich englischen Ursprungs, enthalten je 200 Kilogramm Sprengstoffe in je acht kupfernen Behältern und haben das Datum 1915.

Alle vier in Karaburun.

Saloniki, 31. Jan. (Nichtamt. Wolff-Tele.) Die Agence Havas meldet: Die griechische Besatzung des Forts von Karaburun, 200 Mann stark, wurde nach Saloniki gebracht. Das Fort ist jetzt von englischen und französischen Landtruppen und englischen, französischen, russischen und italienischen Landungsabteilungen besetzt. Die Flaggen der Alliierten, und mitten unter ihnen die griechischen Farben, wehen über dem Fort.

Die Vorfälle in Lausanne und die deutsche Regierung.

Basel, 31. Jan. (Tel. Nr. 81.) Bezüglich der deutsch-schweizerischen Rundgebung in Lausanne macht ein deutsch-schweizerischer Journalist folgende sehr bezeichnende Bemerkung: Es ist ein Glück für die Schweiz, daß die Demonstration gegen Deutschland gerichtet war, denn Deutschland nimmt solche Vorfälle ruhiger auf und ist mit einer Entschuldigung zufrieden. Wenn aber umgekehrt von deutschfreundlicher Seite irgendwo in der Schweiz gegen die Konföderation Englands, Italiens oder Frankreichs so vorgegangen worden wäre, wie es gegen den deutschen Konsul in Lausanne geschah, dann hätte es gewiß eine schwere diplomatische Verwicklung gegeben. Denn nicht nur, daß die ententefreundlichen Elemente ganz bestimmt gegen die Deutschen in der Schweiz Repressalien ergriffen hätten, es wäre auch die betreffende Entente-Regierung gewiß nicht mit einer Entschuldigung zufrieden gewesen, und die Ententeblätter hätten die Volkstimmung bis zur Kriegsstimmung getrieben.

Zürich, 31. Jan. (Nichtamt. Wolff-Tele.) Den „N. Z. N.“ wird zu den Vorkommnissen in Lausanne aus Bern geschrieben: Bestätigt sich die merkwürdige Meldung, daß der Fahnenhändler nach Frankreich entkommen ist, so würde sie recht ernste Indizien für das Hintermännertum der so bedenklichen Vorkommnisse liefern. Um nach Frankreich zu gelangen, hätte Hünzler vor der Zeit mit einem entsprechenden Paß versehen sein müssen. Es ist bekannt, mit welchen Schwierigkeiten die Erlangung eines solchen PASSES verbunden ist. Man fragt sich, wie und durch wen Hünzler dann zu dem Paß gekommen ist. Wenn er ohne Paß über die Grenze kam, so ist dies nur möglich gewesen, wenn eine äußerst mächtige und hohe französische Protection hinter ihm stand.

Auftritt des Admirals v. Pohl.

WTB. Berlin, 31. Jan. Admiral v. Pohl, bisher Chef der Hochseestreitkräfte, wurde das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub und Schwertern verliehen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 1. Februar.

!! Wegen des kath. Feiertags Maria Lichtmess wird unser Blatt morgen nicht erscheinen und die nächste Nummer erst am Donnerstag zur Ausgabe gelangen.

!! Weiber Februar-Anfang. Heute Mittag hat sich zur Abwechslung wieder einmal Schneefall eingestellt.

!! Kriegsanacht. Morgen Abend 1/29 Uhr findet in der evangelischen Kirche eine Kriegsanacht statt.

!! Familienunterstützungen werden daher am Donnerstag und Freitag ausbezahlt.

!! Stadtverordnetenwahl. Wie eine Anzeige besagt, hat man für die Ersatzwahl des Herrn Jaf. Weiland in der 2. Wahlklasse Herrn Rechtsanwalt Sturm als Kandidat aufgestellt.

!! 6 Kaninchen verlost morgen Mittwoch Abend der Geflügel- und Kaninchenzuchtverein unter seinen Mitgliedern in einer Versammlung im „Deutschen Haus“.

!! (P) Erziehung. Fräulein Katharina Adler von hier, welche seither in Eitersdorf b. Montabaur tätig war, ist mit dem 1. Februar an die Schule nach Eppstein versetzt worden.

!! (:) Eisernes Kreuz. Retrose Anton Förder, Sohn von Lokomotivführer Jakob Förder von hier, erhielt für Tapferkeit beim Handgranatenwerfen das Eisernen Kreuz. 20 Matrosen waren zur Säuberung französischer Schützengräben freiwilligorgetreten und nachdem die Arbeit „sauber“ geleistet war, kamen alle 20 gesund zurück und erhielten alle diese Auszeichnung. — Ferner wurde dem Unteroffizier Adolf Polz, Sohn von Obermeister Polz hier, bei einer Inf.-Pion.-Kompanie des westlichen Kriegsschauplatzes das Eiserne Kreuz 2. Kl. verliehen. — Dem Kriegsfreiwilligen im Pionier-Reg. Nr. 30 Georg Amendt, Sohn des Triebwagenführers Heinrich Amendt von hier, wurde, nachdem er am 25. Juni vorigen Jahres mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet wurde, am 27. Januar dieses Jahres die Hoff. Tapferkeitsmedaille überreicht.

!! (1) Auszeichnung. Am Geburtstag Sr. Majest. des Kaisers erhielt der Hilfskassierer Franz Blech von hier, welcher als Wehrmann auf dem westlichen Kriegsschauplatz, das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

!! Hinweis. Gleichzeitig mit der neuen Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Wirkwaren (W. M. 1000/11. 15 R. M.) tritt am 1. Februar 1916 eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1300/12. R. M.) in Kraft. Durch diese Bekanntmachung werden eine ganze Reihe einzeln aufgeführte fertige Gegenstände, die als Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Heer, Marine und Feldpost in Betracht kommen, beschlagnahmt, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind und ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart. So sind beschlagnahmt:

Uniformröcke, Plettsen, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Feldmägen, Halsbinden, Kriegsgefangenen-Anzüge, Drillschjoden, Drillschjoden, Drillschjoden, Männerhemden (nicht Oberhemden und Nachthemden), Männerunterhosen, Helmbezüge, Tornister, Militär-Ausfäde, Brotbeutel, Feldtaschen, Feldtaschen, Feldtaschen, Schanzzeug und Drahtschere, Futterale, Feldflaschenüberzüge, Munitions- und Wassertragefäde, Reiterfutterfäde, Tränkeimer, Prospektfäde, Zeltfäde, Zeltbahnen, Zelte, Fuhrpartypäne aus Segeltuch, Sandfäde. Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen und Verfügungen über diese sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin, zulässig. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind: im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände; Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden oder Anstalten, sowie von Vereinigungen für unentgeltliche Liebesgabenbeschaffung, Vereinslagaretten und privaten Krankenhäusern befinden; Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen sind, wenn auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen waren; Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland eingeführt sind; Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichszollamts erteilt worden ist. Abgegeben von der Festlegung von Ausnahmen von der Beschlagnahme sind bestimmte Vorräte einer jeden Person, deren Mengen im einzelnen in der Bekanntmachung aufgeführt sind, für den Kleinverkauf freigegeben. Diese Mengen sind jedoch nur freigegeben, wenn sie unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden und der Verkaufspreis den vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt. Das Webstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf von ihm bezeichneten Personen zu übertragen. Eine bei dem Königl. Preuss. Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände zu erzielen versuchen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, muß die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht gemäß der erwähnten Bundesratsverordnung erfolgen. Die Bekanntmachung ordnet gleichzeitig eine monatliche Meldepflicht für alle am 1. Februar 1916 vorhandenen Vorräte der beschlagnahmten Gegenstände an. Die erste Meldung hat bis zum 15. Februar 1916, die folgenden Meldungen haben bis zum 8. eines jeden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu geschehen. Für die Meldungen sind amtliche Meldebefehle für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern. Bei der Meldung von Sandfäden ist gleichzeitig ein Muster zu übersenden. Außerdem muß jeder Meldepflichtige ein Lagerbuch führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine ganze Reihe von Einzelvorschriften enthält, ist bei den Landratsämtern und Bürgermeistereien einzusehen.

!! (1) Hinweis. Am 1. Februar 1916 sind zwei umfangreiche Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme u. Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren (W. M. 1000/11. 15. R. M. A.) und betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1300/12. 15. R. M. A.) erschienen, durch die in umfassender Weise im Interesse einer vorausschauenden Versorgung von Heer u. Marine der freie Handel mit den durch die Bekanntmachungen betroffenen Gegenständen eingeschränkt werden mußte. Gleichzeitig haben jetzt die Militärbehörden in den verschiedenen Bezirken ein Verbot erlassen, das für alle Kreise der Bevölkerung, die an dem Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren beteiligt sind, von besonderer Bedeutung ist. Nach diesem Verbot dürfen Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind) sowie die hieraus gefertigten Erzeugnisse zu keinem höheren Preis verkauft werden, als der vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt ist. Hat ein Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so ist der Preis maßgebend, den ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat. Hiernach darf angenommen werden, daß einer Preissteigerung in Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Gegenständen wirksam vorgebeugt ist.

!! (1) Notiz. Das Generalkommando des 18. Armee-Korps teilt gemäß Nr. Min. Sig. V. II. 712/1, R. M. A. mit, daß die Meldepflicht in § 5 der Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kuchbaumholz und stehenden Kuchbäumen“ Nr. V. II. 206/11. 15. R. M. A. hiermit bis 15. Februar 1916 verlängert wird.

!! (1) Rauchverbot. Nun hat auch unser Kreis ein amtliches Rauchverbot für Jugendliche. Diese Polizeiverordnung hat bei sehr vielen erwachsenen Leuten und besonders bei denen, die mit der Jugenderziehung und -Pflegetätigkeiten Personen, berechnete Freude erregt. Aergernis erregend sah man Jüngens von 14 bis 15 Jahren zur Kirche und Schule gehend die Zigarette bis an die Eingangstüre im Munde. Wenn die Jugend nur endlich einmal einsehen würde, wie ungesund das übermäßige Zigarettenrauchen für junge Leute ist.

!! (1) Großes Wohltätigkeitskonzert in Coblenz. Donnerstag, den 3. Febr., abends 8 Uhr, findet in der Coblenzer Schloß- und Garnisonkirche ein Kirchenkonzert in größerem Rahmen statt. Die Damen Frände-Rusche und Lobbbede-Dauber, die Opernsänger Heinz Edeler und

Max Roth und Organist und Violoncellist Johannes Starke haben sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen und wollen die gesamte Einnahme dieses Abends den bedürftigen Kriegs-Witwen und -Waisen zukommen lassen. Eintrittsprogramm zu 2 und 1 Mark sind in der Musikalienhandlung von O. Faldenberg zu haben.

!! (1) Reisen nach den Truppen- und Okkupationsgebieten. Die Handelskammer Wiesbaden empfiehlt zur Vermeidung von Weitläufigkeiten beim Nachsuchen von Reise genehmigungen für Reisen nach den Truppen- und Okkupationsgebieten vorher entsprechende Auskunft in der Geschäftsstelle der Kammer zu erholen.

Niederlahnstein, den 1. Februar.

!! (1) Zimmerstiftung für das Kaufmanns-Erholungsheim. Für das Kaiser-Wilhelm-Heim der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime im Taunus b. Wiesbaden hat unser Mitbürger Herr Kommerzienrat Chr. Seb. Schmidt eine Zimmerstiftung von M. 3000 errichtet und damit die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft in anerkennenswerter Weise gefördert. Die Gesellschaft verfügt schon jetzt über 8 große Heime mit rund 1000 Betten und hat sich durch ihre zweckentsprechenden Einrichtungen die rückhaltlose Anerkennung aller Besucher erworben. Der Bau weiterer Heime steht bevor.

!! (1) Eisernes Kreuz. Der Bildhauer Vites Baischewich, seit Juli 1905 Gefolge des Herrn Weis in Niederlahnstein, erhielt an der Front im Westen das Eiserne Kreuz.

!! (1) Petroleum. Mit dem Februar werden die Tage bereits wieder wesentlich länger und dadurch ist der amtlich geregelten Petroleumabgabe auch wieder ein geringes Quantum dieses Leuchtproduktes zur Verfügung gestellt worden. Damit eine gerechte Verteilung vor sich geht, gibt unsere Stadt jetzt Petroleumkarten aus, deren Ausgabebetrag noch bekannt gegeben wird.

Braubach, den 1. Februar.

!! (1) Bodo Ehardt. Unser Ehrenbürger Herr Architekt Bodo Ehardt, der vorige Woche hier weilte und verschiedene Angelegenheiten auf der Marksburg anordnete, ist von hier aus nach der Nahe gereist um daselbst die bekannte Ebernburg einer gründlichen Besichtigung zu unterziehen. An Stelle des am 1. April von der Marksburg scheidenden Restaurateurs Herrn Willems, werden voraussichtlich mehrere Kriegsinvaliden kommen, welche teils die Wirtschaft, teils die Führung usw. versehen.

a Rastätten, 31. Jan. Dem Gefreiten Theodor Strobel wurde das Eiserne Kreuz verliehen. — Mitte Februar veranstaltet der Stenographen-Verein Stolze-Schrey einen Anfänger-Kursus für Damen und Herren. Anmeldungen hierzu beliebe man der Druckerei Müller einzureichen.

b Niehlen, 31. Jan. Der Gefreite Hermann Dreher, welcher bei einem Regiment im Westen kämpft, erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Bermischtes.

* Weiburg, 1. Febr. Wie der „W. Anz.“ hört, ist es der Stadtverwaltung gelungen, einen Posten freier ungarischer Eier zu kaufen, die zum Selbstkostenpreise von 14 Bfg. das Stück an hiesige Familien abgegeben werden.

Der Mörder Ebender festgenommen.

Frankfurt a. M., 31. Jan. Der Fugener Wilh. Ebender, der, wie erinnerlich, im Jahre 1912 den Förster Romanos in Eimernzell bei Fulda ermordete und seit dieser Zeit verfolgt wird, ist in Vittard in Holland verhaftet worden. Er ist bereits in einem deutschen Amtsgerichtsgefängnis in Rheinland untergebracht worden. Auf die Ergreifung des Mörders, der noch mehrere Straftaten auf dem Kerbholz hat, war eine hohe Belohnung ausgesetzt.

Letzte Nachrichten.

WTB. Konstantinopel, 1. Febr. Bericht des Hauptquartiers: An der Front bei Jelahie gegenseitiges Infanterie- und Artilleriefeuer mit Unterbrechung.

Bei Kut el Amara herrscht Ruhe.

An der Kaukasusfront bedeutungslose Gefechte.

An der anatolischen Küste landete in der Nacht zum 27. Januar ein feindliches Kriegsschiff eine Truppenabteilung zwischen Jemhe und Mekri bei dem Dorfe Endeslie gegenüber der Insel Castellorizzo. Das Dorf wurde am Vormittag des 27. Jan. unter dem Schutze des Kriegsschiffes umzingelt. Einige Beamte und ein Teil der Bevölkerung wurden zu Gefangenen gemacht und an Bord des Schiffes geschleppt. Ebenso wurden Lebensmittel geraubt.

Rumänien bleibt neutral.

Paris, 1. Febr. Die „Agence Havas“ meldet aus Bukarest: Ministerpräsident Bratianu sagte dem italienischen Gesandten, daß die auswärtige Politik Rumäniens keine Änderung erfahren werde.

Rumänisches Getreide für die Mittelmächte.

Bukarest, 1. Febr. U. Zwischen der rumänischen Zentral-Verkaufscommission und der entsprechenden Einkaufsstelle der Mittelmächte begannen Verhandlungen, die sich auf den Verkauf von 100 000 Eisenbahnwagen Mais und auf andere Getreidearten beziehen.

Gegen die russische Friedensbewegung.

Petersburg, 1. Febr. T.-U. Indirekt. Von der russischen Polizei wurden bei zahlreichen Duma-Abgeordneten Hausdurchsuchungen vorgenommen, um die in der letzten Zeit wieder stark aufgetauchte Friedenspropaganda zu durchkreuzen. In Petersburg wurden wieder 80 Personen verhaftet.

Nachruf!

Nach seinem unerforschlichen Ratsschlusse hat Gott unerwartet schnell das langjährige, treue Mitglied des Kirchenchores „Caecilia“

Herrn Kaufmann Wilhelm Salzig

am 30. Januar L. J. zu sich gerufen. Mit tiefer Trauer erfüllt uns das Ableben dieses stimmbegabten, für einen erhabenden Kirchengesang begeisterten Mannes, dem es allzeit eine Freude und eine Ehre gewesen ist, zum Lobe Gottes und zur Erbauung der Gläubigen seine musikalischen Talente zu verwenden.

Sein Andenken wird im Kirchenchor in Ehren fortleben.

Der Kirchenchor „Caecilia.“

Zur Beerdigung versammeln sich die Mitglieder bei ihrer Fahne am Sterbehause.

Geflügel- und Kaninchenzucht-Verein.

Am Mittwoch, d. 2. Febr., abends 8 1/2 Uhr Monatsversammlung im „Deutschen Haus“.

Tagesordnung:
1. Berichterstattung von 6 Kaninchen.
2. Wahl einer Kommission.
3. Besprechung über Zuchtstation.
4. Verschiedenes.
Um vollständiges Erscheinen bitten
Der Vorstand.

Raffaels Kleinbahn.

Am Sonntag, den 28. Januar 1916, Die Direktion.

Camembert-Käse

wieder eingetroffen bei
Eduw. Kehler Wwe.
nebst d. kath. Kirche
1 brav. Stundenmädchen
gesucht. Daisstraße 107.

Bekanntmachungen.

Die Familienunterstützungen

für die erste Hälfte des Monats Februar werden am Donnerstag, den 3. dieses Monats an die Empfänger mit dem Anfangsbuchstaben A. K. am Freitag, den 4. dieses Monats für jene mit dem Anfangsbuchstaben L. - S. und zwar jedesmal vormittags von 9 - 12 Uhr auf dem Rathaus Zimmer Nr. 3 ausgezahlt.
Oberlahnstein, den 1. Februar 1916. Der Magistrat.

Ein Geldschein

ist als Forderung hier abgegeben worden.
Oberlahnstein, den 31. Januar 1916.
Die Polizeiverwaltung.

Einladung zur Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 3. Febr. 1916, nachmittags 5 Uhr im Rathhause.
Tagesordnung:
1. Bericht über die Verwaltung und die städtischen Angelegenheiten pro 1915.
2. Verpachtung des Steinbruchs im Lahnberg.
3. Einquartierungs-Kommission.
4. Schulanlagen.
5. Kanalisation der Frühlingsstraße.
6. Erhebung für die aus der Schuldeputation ausgeschiedenen Mitglieder Herren Paul und Weiland.
7. Wahlen.
8. Besondere Sitzung.
Oberlahnstein, den 31. Januar 1916.
Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung
D e n d e r.

Vom 1. Februar 1916 ab wird Petroleum nur noch gegen Petroleum-Karten abgegeben.

Der Tag der Abholung für Petroleumkarten wird bekannt gegeben, sobald das Petroleum eintrifft.
Niederlahnstein, den 1. Februar 1916.
Der Magistrat.

Bekanntmachung,

Nr. B. M. 562/1. 16. K. R. A.
betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.
Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 (Gesetzblatt S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollständigen Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Stoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Coblenz, den 1. Februar 1916
Kommandantur der Festung Coblenz und Ehrenbreitstein.
Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916
Stellvertretendes Generalkommando, 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung,

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.
betreffend

Befehlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.
Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Befehlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778*), und Zuwiderhandlungen

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, Zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, Zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig erteilt, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Beteiligte, die verschwiegen haben, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einjurieren oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig erteilt, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einjurieren oder zu führen unterläßt.



Turn-Verein E. V. Oberlahnstein.

Unsere Mitglieder zur Nachricht, daß der inaktive Turner, Herr

Wilhelm Salzig

von dieser Welt abberufen wurde und bitten wir an der Beerdigung recht zahlreich teilnehmen zu wollen.

Der Verein, der in dem Verstorbenen ein eifriges Mitglied verliert, versammelt sich Mittwoch nachmittags 3 Uhr bei Mitglied Massenkeil.

Der Vorstand.

Katholischer Gesellen-Verein.

In der Sonntag nacht verschied nach einem kurzen schweren Leiden unser treues eifriges Ehrenmitglied, Herr

Kaufmann Wilhelm Salzig

was wir den Mitgliedern hierdurch gütigst mitteilen.

Gleichzeitig bitten wir die Mitglieder an der Beerdigung durch recht zahlreiche Beteiligung die letzte Ehre erweisen zu wollen.

Der Vorstand.

Dankagung.

Für die zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung und den Exequien meines nun in Gott ruhenden treuen Vaters, unseres guten Vaters, Schwiegerohnes, Schwagers und Onkels, des

Königl. Postmeisters Peter Gutherz,

sprechen wir hiermit allen, ganz besonders den Herren Beamten, dem Staatsbahn-Verein, dem Wohlfahrtsverein in Ober- und Niederlahnstein, und den liebe vollen Krankspendern unseren tiefgefühltesten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Frau Peter Gutherz u. Kinder.

Niederlahnstein, den 31. Januar 1916

Kaufe in Oberlahnstein nur
Donnerstag, den 3. Februar,
von 9-1 Uhr,
alle, auch zerbrochene

Gebisse

im Hotel Einhorn. Zimmer steht angeschrieben.
Zahle pro Stück bis 5 Mk. Frau Willig.

Die am 26. Januar 1916 abgehaltene

Holzversteigerung

ist genehmigt. Die Ueberweisung findet am Donnerstag, den 3. Februar durch Auktionierung der Holzabfuhrscheine statt.

Ostern, den 31. Januar 1916

Freiherrlich von Preussensches Rentamt.

Tüchtiger, militärfreier zuverlässiger

Maschini

für größere Lokomobile zum sofortigen Antritt gesucht. Die Stellung wird gut bezahlt und ist dauernd.

Papierfabrik Georg Löffbecker.

Marianische u. Geb.-Bruderschaft

Oberlahnstein.
Am Mittwoch, den 2. d. M. (Mariä Lichtmess), vormittags 9 1/2 Uhr versammeln sich die Mitglieder im „Rheinischen Hof“ bei Chr. Massenkeil zum Abholen der Fahne und zur Teilnahme am Festgottesdienste.
Zahlreiche Beteiligung erwünscht.
Der Vorstand.

Kinematograph Oberlahnstein.

Am Mittwoch, den 2. Februar (Mariä Lichtmess) finden zwei weitere Vorstellungen statt.
Anfang 4 und 8 Uhr.

Neues Programm.

Alles nähere am Theater zu erfahren.

Stadtverordnetenwahl.

Für die am Donnerstag, den 3. Februar, nachmittags 3 bis 5 Uhr stattfindende Wahl der

II. Wählerklasse

ist als Kandidat
Herr Rechtsanwalt Carl Sturm
aufgestellt.

Für den Kreis St. Goarshausen suchen wir tüchtigen Vertreter

welcher bei einigen Erfolgen fest angestellt werden kann
Mitteldeutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft
die Generalagentur Köln, Jülicherplatz 7, Hans Walther.

Nußbaumstämme

Kaufe
noch wie vor, da ministerielle Erlaubnis für mich inzwischen eingetroffen ist.
Josef Siere.

Gebrauchter Damenschreibstift

oder als altmodischer Füllstift billig zu kaufen gesucht. Off. mit Fr. u. S. an die Geschäftsstelle.

Das von der verstorbenen Frau Elise Kautz, Büchsenstr. Niederlahnstein, geführte

Kurzwaren-Geschäft

ist anderweitig zu übertragen.

Zöpfe.

Einige hundert echte Haarzöpfe von 2 bis 10 M. und höher zu verkaufen.

Oskar Müller, Coblenz
Ede Löhrtrödel 87.
Rheinstr. 5 neben Hotel Traube.
Beste Bezugsquelle für allen Haarerwerb.

Moderne Ladenlokal mit Wohnung

und Lageräume zum 1. April 1916 zu vermieten. Zu erfragen in der Geschäftsstelle.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche noch eine Forderung an die verstorbenen Frauen Elise Kautz in Niederlahnstein zu machen haben, sowie diejenigen, welche noch Zahlungen an dieselbe zu leisten haben, werden gebeten, dieses baldmöglichst wegen Geschäftsregelung zu erledigen.

Feldpostschachteln

eigener Anfertigung empfiehlt zu 8-10 und 12 Pfg
Buchdruckerei
Franz Schickel.

Wiederverkäufer erhalten bei Abnahme von 50 Stück 25 % Rabatt.

Futter

f. Geflügel, Schweine gut u. billig. Preisliste frei.
Gras, Futtermühle, Auerbach 157
Gessen.

Penf. Beamter

sucht passende Stellung.
Näheres Geschäftsstelle.

Möbl. Wohn- und Schlafzimmer

zusammen oder geteilt zu vermieten. Näheres Geschäftsstelle.

Eine kleine Wohnung

gleich oder später zu vermieten. Mittelstraße 43.

Möbl. Zimmer

mit elektr. Licht zu vermieten. Burgstraße 45.

Unentgeltlicher Arbeitsnachweis

für Arbeitgeber und Arbeitnehmer männlichen und weiblichen Geschlechtes auf Rathaus Oberlahnstein
Zimmer Nr. 5.

gen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGS. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGS. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGS. S. 684**), bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Waren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Ätillas, Mantel, Koller usw.), Väterken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmägen (keine Extramägen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepunktet,
3. Drillhosen, Drillröcke, Drillhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachhemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen. Männerhemden und Unterhosen aus Woll- u. Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15 KRA. beschlagnahmt.
5. Helmbezüge (auch für Eskadros, Pelzmägen, Tschapkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Feldzubehörsbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt, Feldflaschenüberzüge aller Art,
6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Brotschläpfsäcke, Fellsäcke,
7. Feltbahnen, Felle aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Danz oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:
211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm
8. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt. Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahme sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.
3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden

sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichszollamts erteilt worden ist § 8.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität
 - je 50 Waffenröcke, Väterken, Feldblusen, Mäntel,
 - je 20 Ätillas, Mantel, Koller usw.,
 - 20 Reithosen,
 - 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
 - je 20 Feldmägen, Drillhosen, Drillröcke,
 - 40 Drillhosen,
 - 50 Halsbinden,
 - je 10 Tornister, Feldzubehörsbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscheren-Futterale, Feldflaschenüberzüge,
 - 30 Militär Rucksäcke,
 - je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Feltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen
 - 500 Sandsäcke,
- b) von jeder Qualität
 - je 100 Männerhemden oder Männer unterhosen.

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
 2. der Verkaufspreis den Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.
- Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Bewahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvermögen der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvermögen.

Werden die Mindestvermögen eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvermögen unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldelarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bezw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer auszugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldelarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeschickten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldesitz.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Folgemeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugekommenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Folgemeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzufenden.

§ 12.

Meldelarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldelarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldelarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldelarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenau oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bezw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldelarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einreichung der Meldelarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldelarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldelarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldelarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzufenden. Die Vorbrude für die Aufstellungen über die Meldelarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beigelegen.

Auf die Vorderseite der zur Einreichung von Meldelarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldelarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzufenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldelarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu überfenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Uebernahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.

gen. Bild von Hohenborn.

Dresden, den 15. Januar 1916

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gen. von Wilsdorf.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Coblenz, den 1. Februar 1916.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium

gen. Freiherr von Kref.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemberg Kriegsministerium

gen. von Marchaler.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.
18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.